



**FRANK DÖRNER**  
RECHTSANWALT UND LUFTFAHRTSACHVERSTÄNDIGER

## WENN MAN ALLES RICHTIG MACHEN WILL

**90-Tage-Regel** Wer im Flugzeug jemand mitnehmen möchte, braucht nach längerer Pause drei Starts und Landungen. Aber will man ganz ohne Übung allein los?

**A**lle Flieger kennen die Diskussion darüber, wer nach langer Pause zur Sicherheit mitfliegen darf, wenn die Voraussetzung zur Mitnahme von Fluggästen nicht erfüllt ist. Die Fülle an Meinungen hat mit teils unpräzisen oder unterschiedlich auslegbaren Vorschriften zu tun.

Grundsätzlich fordert FCL.060 b) für Piloten bei der Mitnahme von »Fluggästen« drei Flüge in den letzten 90 Tagen; Paragraph 45a LuftPersV stellt diese Anforderung auch für Luftsportgeräte auf. Wer zur Besatzung gehört, ist kein Passagier; dazu gibt es auch vereinzelte Rechtsprechung. Theoretisch könnte also auch ein »normaler« weiterer Pilot zur Unterstützung des Pilot in Command (PIC) an Bord sein, auch als sogenannter Sicherheitspilot. Nun ist der Begriff des Sicherheitspiloten in Teil FCL oder LuftPersV nicht näher definiert; der Teil MED setzt ihn dagegen als selbstverständlich voraus.

So besagt MED.B.001 d) 2. unter anderem, dass der Inhaber eines medizinischen Tauglichkeitszeugnisses mit Einschränkung OSL (Operational Safety Pilot Limitation) nur dann ein Luftfahrzeug führen darf, wenn ein anderer Pilot mitfliegt, der das jeweilige Luftfahrzeug als PIC führen darf und im Zweifel unmittelbar die Steuerung übernehmen kann. Gleiches gilt für die Einschränkung ORL (Operational Pilot Restriction Limitation; MED.B.001 d) 4.) mit dem Zusatz, dass alternativ an Bord des Luftfahrzeugs keine Fluggäste sein dürfen.

Betriebliche Vorschriften in den Teilen NCC oder NCO stehen dem nicht entgegen, ebenso nicht der seit Geltung der europäischen Vorschriften unveränderte § 32 LuftBO. Dort wird nur die Mindestbesatzung geregelt, aber keine Höchstbesatzung. Jemand, der beispielsweise den Piloten bei der Navigation oder beim Funkverkehr unterstützt, ist sicher kein Passagier.

Besser und ausdrücklich durch die Acceptable Means of Compliance AMC1 FCL.060(b)(1) geregelt ist die Mitnahme eines Fluglehrers (FI) oder Prüfers (FE). Diese Personen sind ausdrücklich *keine Passagiere*! Das Guidance Material (GM) zur gleichen Bestimmung verweist

außerdem darauf, dass bei Flügen eines Piloten mit FI oder FE, die zur Erfüllung der 90-Tage-Regelung dienen, keine Passagiere an Bord sein dürfen. Die EASA geht damit sehr selbstverständlich davon aus, dass nur FI und FE ausdrücklich als »Nichtpassagiere« zu betrachten sind. Wenn die EASA auch in Erwägung gezogen hätte, dass ein anderer »einfacher« Pilot mitfliegen darf, dann hätte dies in den AMC ja auch erwähnt werden können.

Natürlich darf ein FI oder FE den Flug begleiten und dann auch die Zeiten ebenfalls für sich aufschreiben. Ein Blick in AMC1 FCL.050 (b) (1) (iii) bestätigt dies. Etwas erstaunlich ist bezüglich der Anrechenbarkeit von

Flugzeiten ein Schreiben des Verkehrsministeriums (BM-VI) mit der Annahme, dass der Bewerber oder Scheinhaber die Zeiten nicht als PIC aufschreiben dürfte, wenn er von einem FI oder FE begleitet wird. Aber als was dann? Als Copilot? Als PIC unter supervision (PICus)? All das passt nicht, da es in Luftfahrzeugen im Sport- oder Freizeitflugverkehr keine Zwei-Personen-Mindestbesatzung gibt.

Richtigerweise kann daher diese Zeit sehr wohl notiert werden, wenn dies durch den FI/FE bestätigt wird – siehe AMC1 FCL.050 (b) (1) (ii). Im Herbst ist eine Revision der FCL-Verordnung angekündigt, einschließlich neuer AMC/GM. Eventuell gibt es dort eine Klarstellung.

Doch wie ist man bei der so verworrenen Lage in jedem Fall auf der sicheren Seite? Grundsätzlich gibt es zwei Varianten, um den 90-Tage-Zähler wieder zu nullen: Man führt drei Soloflüge beziehungsweise Starts und Landungen durch, wobei »solo« wirklich »allein im Cockpit« bedeutet. Oder man macht es ganz vorbildlich und führt einen oder auch mehrere Flüge mit einem Fluglehrer oder Prüfer durch, bis die nötige Sicherheit und das Selbstvertrauen wieder da sind, und fliegt zusätzlich die drei Solo-Starts und -Landungen. Dann hat man in jedem Fall die 90-Tage-Regel erfüllt.

Anschließend kann man sich guten Gewissens auf die Mitnahme von Passagieren freuen und anderen zeigen, wie wunderschön die Fliegerei doch sein kann. ■

### Unpräzise Regeln und eine Fülle von Meinungen



#### HABEN SIE JURISTISCHE FRAGEN ZUR LUFTFAHRT?

Unsere Luftrechts-Experten erreichen Sie unter:  
**Frank Dörner,**  
c/o Redaktion  
fliegermagazin,  
Tropowitzstraße 5,  
22529 Hamburg  
oder per E-Mail:  
redaktion@  
fliegermagazin.de